

Kommentar zu § 5 KKG aus staatsanwaltschaftlicher Sicht

**Online-Fachtag des DIJuF am 08.03.2024
„Kooperation im Kinderschutz“**

Staatsanwältin Wera Lingemann, Opferschutzbeauftragte der Staatsanwaltschaft Karlsruhe



Was macht die Staatsanwaltschaft?

- Staatsanwaltschaft wird tätig und muss tätig werden, wenn der Anfangsverdacht für eine Straftat besteht.

Dieser Anfangsverdacht kann sich aus einer Strafanzeige oder aus Ermittlungen von Amts wegen ergeben.

- Die Staatsanwaltschaft ist ein Strafverfolgungsorgan und damit **repressiv** tätig.

Umsetzung des § 5 KKG bei der Staatsanwaltschaft

- Von der Polizei werden zu der Frage, ob sich Kinder im Umfeld des Täters befinden, Hintergrundermittlungen durchgeführt (eigene Kinder, Lehrer, Vereinstrainer,...).
- Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe macht keine Information an das Jugendamt, wenn kein konkretes Kind / kein konkreter Kreis von Kindern betroffen ist.
- Eine Beratung durch einen Fachberater zur Kindeswohlgefährdung wurde noch nicht in Anspruch genommen.
- Mitteilung an das Jugendamt erfolgt durch Aktendoppel/Aktenauszug/Schreiben je nach Fallgestaltung

Fazit zu der Neuregelung des § 5 KKG

- Die Neuregelung ist zu begrüßen, da sie die Informationspflicht und das Recht zur Datenweitergabe an das Jugendamt klarstellt.
- Allerdings hat sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft Karlsruhe seit der Neuregelung die Vorgehensweise nicht verändert. Bereits laut MiStra Nr. 35 bestand eine Verpflichtung zur Mitteilung an das Jugendamt bei einer Kindeswohlgefährdung. Neueingefügt wurde die Unverzüglichkeit der Mitteilung.

Herausforderungen bei der Umsetzung der Mitteilungspflicht nach MiStra Nr. 35, § 5 KKG

- Akte wird aus Sicht der Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Verfahrens oder Anklage hin geprüft.
 - > der gedankliche Fokus liegt auf der Strafverfolgung nicht auf der Prävention
- Ermittlungserfolg soll nicht gefährdet werden
Bsp. Wohnungsdurchsuchung steht an, Haftbefehl wurde beantragt
- häufiger Wechsel von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, vielfach Berufsanfänger*innen

Empfehlungen

- Fokusverschiebung gelingt durch Veranstaltung von interdisziplinären „Runden Tischen“ oder Fachveranstaltungen
- Kontaktaufnahme mit den zuständigen Sachbearbeiter*innen um gemeinsame Konzepte des Datenaustauschs zu vereinbaren (Welche Informationen werden benötigt, welche Fälle sind besonders brisant,...?)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Wera Lingemann

Opferschutzbeauftragte der Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Kontakt:

Wera.Lingemann@stakarlsruhe.justiz.bwl.de